

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 45 Abs. 2 i.d.F. des UÄndG vom 20. Februar 1986 (BGBl I S. 301, 303), § 46 Abs. 2, § 567 Abs. 3

Gegen eine Entscheidung, durch die das Oberlandesgericht die Ablehnung eines Familienrichters für unbegründet erklärt, ist eine Beschwerde nicht statthaft.

BGH, Beschl.v. 17. September 1986 - IVb ZB 106/86 - OLG Frankfurt
AG Bensheim -

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 106/86

in der Familiensache

Anna B [REDACTED] geb. S [REDACTED], Sch [REDACTED] straße [REDACTED],
Be [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältin [REDACTED], [REDACTED]
I. Instanz: [REDACTED] -

gegen

Heinrich Friedrich B [REDACTED], Schw [REDACTED] Straße [REDACTED],
Be [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und
I. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] straße [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Blumenröhr,
Dr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk

am 17. September 1986

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen
den Beschluß des 5. Senats für Familien-
sachen des Oberlandesgerichts Frankfurt
am Main vom 1. Juli 1986 wird auf ihre
Kosten als unzulässig verworfen.

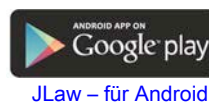
Wert des Beschwerdegegenstandes: bis 1.400 DM.

Gründe:

In dem Ehescheidungsverfahren der Parteien hat die Antrags-
gegnerin den Familienrichter wegen Besorgnis der Befangenheit
abgelehnt und gegen den Beschluß, durch den das Oberlandesge-
richt das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurückgewiesen hat,
durch ein von ihr selbst unterzeichnetes Schreiben sofortige
Beschwerde eingelegt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Das Rechtsmittel ist schon deshalb unzulässig, weil Entscheidungen der Oberlandesgerichte - abgesehen von den hier nicht vorliegenden Fällen des § 519b ZPO, der §§ 542 Abs. 3, 341 Abs. 2 ZPO sowie des § 568a und § 621e Abs. 2 ZPO - nicht der Beschwerde unterliegen (§ 567 Abs. 3 ZPO). Allerdings sieht § 46 Abs. 2 ZPO vor, daß gegen den Beschluß, durch den eine Richterablehnung für unbegründet erklärt wird, sofortige Beschwerde stattfindet. Dieser Regelung geht § 567 Abs. 3 ZPO jedoch vor. Die Ausnahmen von dieser Vorschrift sind bewußt nicht erweitert worden, als die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Ablehnung von Familienrichtern mit der Neufassung von § 45 Abs. 2 ZPO durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG) vom 20. Februar 1986 (BGBl I S. 301, 303) ab 1. April 1986 auf die Oberlandesgerichte übertragen wurde. Der Gesetzgeber ist bei dieser Neuregelung davon ausgegangen, "daß die Familiensenate des Oberlandesgerichts sich umfassend und eingehend mit den geltend gemachten Ablehnungsgründen auseinandersetzen werden, und es der

Zulassung des Rechtsmittels der Beschwerde nicht bedarf"
(Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des UÄndG,
BT-Drucks. 10/2888 S. 43). Damit ist die Entscheidung des
Oberlandesgerichts über die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs
von der Anfechtung nach § 46 Abs. 2 ZPO ausgenommen (ebenso
Thomas/Putzo, ZPO 14. Aufl. § 46 Anm. 3 b).

Lohmann

Blumenröhr